



Magistrat der Stadt Karben *Amtliche Bekanntmachung*

Bauleitplanung der Stadt Karben Bebauungsplan Nr. 245 „An der Weißenburg“, Gemarkung Burg-Gräfenrode hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben hat in ihrer 14. öffentlichen Sitzung am 27.04.2023 den Bebauungsplan Nr. 245 „An der Weißenburg“ in der Gemarkung Burg-Gräfenrode einschließlich Begründung nach § 10 Abs. 1 BauGB und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 91 HBO sowie die wasserrechtlichen Vorschriften gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 37 HWG als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im westlichen Ortskern der Gemarkung Burg-Gräfenrode, westlich der Weißenburgstraße und nördlich der Freihofstraße. Er umfasst in der Flur 1 die Parzellen Nr. 202/18 und 124/2 vollständig und die Parzelle Nr. 127/2 teilweise. Der räumliche Geltungsbereich ist der nachstehend beigefügten Planzeichnung zu entnehmen.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Durchgeführt wurden die förmliche Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit. Darüber hinaus war eine erneute beschränkte förmliche Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB erforderlich.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 245 „An der Weißenburg“ in der Gemarkung Burg-Gräfenrode in Kraft.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan Nr. 245 „An der Weißenburg“ einschließlich Begründung während der allgemeinen Dienststunden bei der Stadt Karben (Rathausplatz 1, 61184 Karben, Fachbereich 5, Zimmer 202) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB wird der Bebauungsplan einschließlich Begründung und Anlagen ergänzend in das Internet eingestellt. Die Unterlagen stehen auf der Homepage der Stadt Karben www.karben.de unter „Bauen + Wirtschaft“ → „Bauleitplanung, Bauen & Wohnen“ → „Bebauungspläne“ (<https://www.karben.de/bauen-wirtschaft/bauleitplanung-bauen->

wohnen/bebauungsplaene) und über das zentrale Internetportal der Bauleitplanung in Hessen (<https://bauleitplanung.hessen.de/>) zur Einsichtnahme bereit.

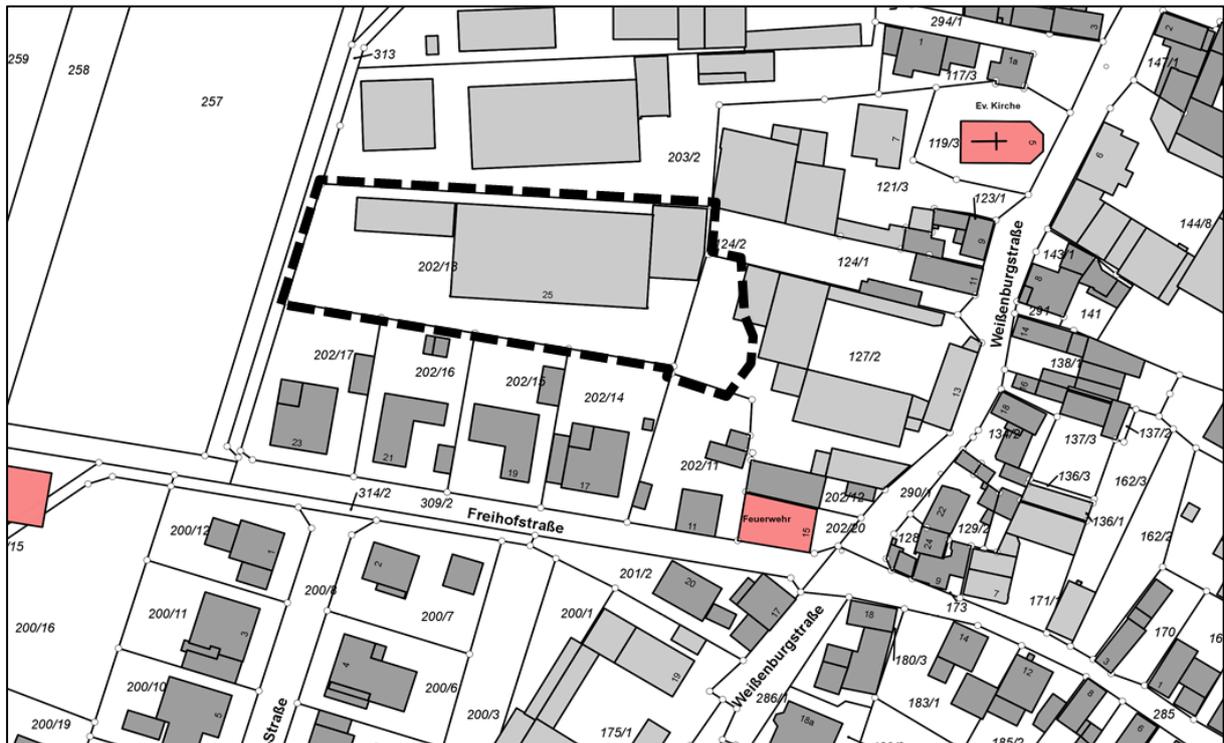
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39–42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs.1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Satzung schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Karben geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Die in §§ 44 und 215 BauGB festgelegten Fristen beginnen mit dieser Bekanntmachung

Der Magistrat der Stadt Karben

Karben, den 09.11.2023



Bauleitplanung der Stadt Karben – FB5 Stadtplanung, Bauen, Verkehr und Umwelt
Geltungsbereich B-Plan Nr. 245 „An der Weißenburg“, Gemarkung Burg-Gräfenrode
(unmaßstäblich)